

Grundsätze für die wechselseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen LL.B. Digital Law und Juristischer Universitätsprüfung

Die Prüfungsausschüsse für den Studiengang Rechtswissenschaft und für den LL.B. Digital Law haben die Grundsätze für die wechselseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen LL.B. Digital Law und Juristischer Universitätsprüfung vom 28.11.2023 durch Beschluss vom 23.05.2024 wie folgt ergänzt:

1. Anerkennung von Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

Studienarbeiten aus dem Schwerpunktbereich 7: Recht der Informationsgesellschaft, werden auf Antrag im LL.B. als Bachelorarbeit (Modul DIGLAW 11) anerkannt. Dasselbe gilt für Studienarbeiten aus dem Schwerpunktbereich 9: Wirtschaftsrecht, bzw. ab 01.10.2024: Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung, wenn sie im Rahmen eines Seminars angefertigt wurden, dessen Oberthema dem Geistigen Eigentum, Plattform- oder sonstigen Digitalisierungsrecht zugeordnet ist. Sonstige Studienarbeiten werden auf Antrag im Einzelfall anerkannt, wenn sie thematisch passen. Die mündliche Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich 7: Recht der Informationsgesellschaft, wird auf Antrag als Modulprüfung im Modul DIGLAW 07: Public Digital Law, anerkannt.

2. Anerkennung von DIGLAW-Modulprüfungen

Wer den LL.B. erfolgreich absolviert hat, bekommt auf Antrag die Juristische Universitätsprüfung im SP 7: Recht der Informationsgesellschaft, anerkannt. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module DIGLAW 06: Private Digital Law, DIGLAW 07: Public Digital Law, sowie DIGLAW 11: Abschlussmodul (mit Bachelorarbeit als Prüfungsleistung).

3. Anerkennung bei Doppelstudium

Wer LL.B. und Staatsexamensstudiengang parallel studiert, hat die folgenden Optionen:

- Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich 7 mit Anerkennung im LL.B. nach Maßgabe des oben zu 1. Gesagten oder
- Ablegung der Module DIGLAW 06, DIGLAW 07 sowie DIGLAW 11 mit Anerkennung als Juristische Universitätsprüfung nach Maßgabe des oben zu 2. Gesagten.

Das Modul DIGLAW 06: Private Digital Law, muss in beiden Fällen belegt werden.